

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl
vom 20.12.1993**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 20.12.1993 und 23.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Für die nachmalige Herstellung (Erneuerung) von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird ein Beitrag nur dann erhoben, wenn der letzte beitragsfähige Ausbau der betreffenden Anlage oder Teilanlage mindestens 20 Jahre zurückliegt, auch wenn Beiträge nicht erhoben worden sind.

§ 2

Beitragsfähige Kosten

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

in Kraft am 27.09.2002

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen;
2. den Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen und der Wert der unentgeltlich erworbenen Flächen unter Anrechnung auf spätere Beiträge. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
3. die Herstellung, Verbesserung und Erweiterung der Fahrbahn mit Unterbau, Decke und der notwendigen Regulierung der Höhenlage durch Abtragung oder Aufschüttung. Für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß;
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Radwegen
 - c) Gehwegen
 - d) kombinierten Rad- und Gehwegen
 - e) Fuß- und Wohnwegen
 - f) Beleuchtungseinrichtungen
 - g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - i) Straßendurchlässen (z.B. Kanäle oder Bäche)
 - j) Parkflächen
 - k) Straßenbegleitgrün einschl. Bäume
 - l) unselbständigen Grünanlagen;
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und sonstigen Nebenanlagen in eine Fußgängergeschäftsstraße oder sonstige Fußgängerstraße (Fußweg, Wohnweg);
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und sonstigen Nebenanlagen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung;
7. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und sonstigen Nebenanlagen in eine, in ihrer gesamten Ausdehnung niveaugleich hergestellte, Verkehrsmischfläche.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter als die anschließenden freien Strecken sind.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;

2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Anteil der Aufwendungen, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt;
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt;

Der übrige Teil der Aufwendungen ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfähige Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

anrechenbare Breiten

(bei (Straßenart))	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in Außenbereichen, soweit dort eine Bebauung zulässig ist, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
Anliegerstraßen			
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen je	1,75 m	-	50 v.H.
Parkflächen je	5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
Gehweg je	2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige			50 v.H.
Grünanlagen je	2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
kombinierter Rad/- Gehweg je	3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.
Haupterschließungsstraßen			
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen je	1,75 m	je 1,75 m	30 v.H.
Parkflächen je	5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
Gehweg je	2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige			30 v.H.
Grünanlagen je	2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
kombinierter Rad/- Gehweg je	3,00 m	je 3,00 m	30 v.H.
Hauptverkehrsstraßen			
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen je	1,75 m	je 1,75 m	10 v.H.
Parkflächen je	2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
Gehweg je	2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige			10 v.H.
Grünanlagen je	2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
kombinierter Rad/- Gehweg je	3,00 m	je 3,00 m	10 v.H.

anrechenbare Breiten

		in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in Außenbereichen, soweit dort eine Bebauung zulässig ist, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
(bei (Straßenart))				
Hauptgeschäftsstraßen				
Fahrbahn		7,50 m	7,50 m	40 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je	1,75 m	je 1,75	40 v.H.
Parkflächen	je	2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
Gehweg	je	6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen	je	2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
kombinierter Rad/- Gehweg	je	3,00 m	je 3,00 m	40 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, sonstige Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Verkehrsmischflächen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 5 – 7 werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten sowie der Umfang der einzelnen Maßnahmen im Einzelfall durch Satzung festgesetzt. Darüber hinaus kann der Rat im Einzelfall durch Satzung eine Sonderregelung beschließen für Anlagen, für die die in Abs. 3 angesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen (z.B. öffentliche Plätze).

(6) Im Sinne der Abs. 3 und 5 gelten als

a) Anliegerstraßen

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Hauptgeschäftsstraßen

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e) Fußgängergeschäftsstraßen

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

f) Sonstige Fußgängerstraßen

Fußwege, Wohnwege und Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

g) Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können (§ 42 Abs. 4a StVO),

h) Verkehrsmischflächen

Straßen, die in ihrer gesamten Ausdehnung niveaugleich hergestellt werden (unabhängig von ihrer Verkehrsfunktion).

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 – 6) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkflächen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite für Fahrbahnen nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewebe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges

Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach §§ 2 bis 4 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchst. a) oder Buchst. b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Die der Verteilung zugrundegelegende Grundstücksfläche wird entsprechend des unterschiedlichen Maßes der Nutzung vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, und bei Gemeinbedarfs- oder privaten Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten und im unbeplanten Innenbereich, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände, Kirchengrundstücke),
- g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den

Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die unter Abs. 4 genannten Faktoren um 0,5 erhöht:

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung, wie die unter Buchst. a) genannten Gebiete vorhanden oder zulässig ist,

c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

Liegt eine Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Grundstücke an mehreren Anlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere Anlagen erschlossen werden, sind zu jeder der Anlagen beitragspflichtig.

(2) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Anlagen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 2/3 in Ansatz gebracht.

(3) Die nach Abs. 2 gewährte Vergünstigung für ein Grundstück geht zu Lasten der anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet. Diese können jedoch höchstens zu einem Betrag herangezogen werden, der 150 % des Beitrags ausmacht, der ohne die Vergünstigung nach Abs. 2 zu erheben wäre. Errechnet sich für Grundstücke ein höherer als dieser 150 %-ige Beitrag, so trägt die Stadt den darüber hinausgehenden Anteil.

§ 7

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. dem Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege (Bürgersteige)
6. die Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungsanlagen
10. die kombinierten Rad-Gehwege

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfalle vom Rat beschlossen.

§ 9

Abschnittsbildung

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich unterschiedlich anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht und Vorausleistungen

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 9
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.

(2) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des § 7 Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11

Fälligkeit

Die festgesetzten Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12

Ablösung des Beitrages

Beiträge nach dieser Satzung können bis zur Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

Entscheidung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenbeitragssatzung vom 14.02.1978, i.d.F. der Änderungssatzung vom 11.05.1987 außer Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 20. Dezember 1993

DER BÜRGERMEISTER

gez. Wilhelm Schmitz

(L.S.)